

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Atmungstherapie und Beatmungsmedizin“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wittmund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt

- die Etablierung des Berufsbildes der Atmungstherapie als eigenständige Profession sowie die Beschreibung von Aufgabengebieten und Schnittstellen
- die Entwicklung von Rahmencurricula für die Aus- und Weiterbildung zum Atmungstherapeuten
- die Akademisierung der Atmungstherapie,
- Durchführung atmungstherapeutischer und beatmungsmedizinischer Forschung,
- die Entwicklung und Etablierung von Konzepten zur Verbesserung der Patientenversorgung
- Publikation von Handlungsempfehlung im Bereich der Atmungstherapie und Beatmungsmedizin

im deutschsprachigen Raum zzgl. der Schweiz, Österreich und Luxemburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und durch initiative des Vorstandes, können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Projektgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.

§ 5 Die Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Erlassung und Ausführung von Beschlüssen;
- c) die Bestimmung der Geschäftsordnung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- e) Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 6 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Eine vorzeitige Abberufung ist nicht vorgesehen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder Beschlussunfähigkeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die neuen Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Neue Mitglieder, über die Gründungsmitglieder hinaus, werden erst aufgenommen wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich im besonderen Ausmaß für das Berufsbild und die Forschung im Bereich der Atmungstherapie und Beatmungsmedizin engagiert haben. Ehrenmitglieder sind stimm-, und wahlberechtigt. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Vorschläge aus Reihen der Mitglieder sollen bis eine Woche vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Natürliche Personen sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie sind stimm-, und wahlberechtigt und können sich zur Erarbeitung von Projekten in Arbeitsgruppen einbringen. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, entrichten aber Beiträge. Außerordentliche Mitglieder können sich in Projektgruppen einbringen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod oder freiwilligen Austritt bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Rückerstattungen von Beiträgen oder Spenden sind ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Der wichtige Grund muss benannt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich ein Mitglied schädigend gegenüber dem Verein verhält,
- b) sich ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand befindet und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,
- c) ein Mitglied der Satzung widerstrebende Ziele verfolgt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Mitglieder können unter Angabe der konkreten Themen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand vorschlagen. Dies setzt die Zustimmung des Vorstandes voraus.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der insgesamt erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung

des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel/einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kooperationen

Kooperationen mit dem Verein sind möglich. Kooperationspartner können beispielsweise sein:

- Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten
- Organisationen des Gesundheitsdienstes
- Selbsthilfegruppen
- Universitäten
- Berufsverbände
- Krankenhäuser
- Krankenkassen
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Abgeordnete
- SAPV / Hospizdienste
- sonstige juristische Personen

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die finanziellen Mittel werden bei Auflösung gespendet, über die Verwendung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wittmund, der 15.07.2023

Vorstandsvorsitzender

Gründungsmitglied

stellv. Vorstandsvorsitzender

Gründungsmitglied

Schriftführer

Gründungsmitglied

Schatzmeister

Gründungsmitglied